

Wahlen 2019

Politik für die Arbeitnehmenden

Es ist doch ganz einfach: Wenn wir wollen, dass unsere Anliegen in Bern vertreten werden, dann müssen wir Politikerinnen und Politiker wählen, die unsere Einstellungen und Anliegen teilen!

Syna ist parteipolitisch unabhängig. Als Gewerkschaft liegen uns jedoch die Interessen und Rechte der Arbeitnehmenden am Herzen. Deshalb stellen wir an dieser Stelle Nationalratskandidatinnen und -kandidaten aus der Region vor, die sich im Parlament für die Arbeitnehmenden einsetzen wollen. Sie sind alle Mitarbeitende und/oder Mitglieder von Syna oder anderen Travail.Suisse-Verbänden.

→ Wissenswertes rund um die eidgenössischen Wahlen 2019:
www.ch.ch/de/wahlen2019

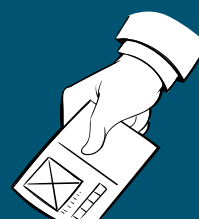
Kandidierende



Lukas Brunnschweiler
Aargau, CVP
Mitglied Syna



Gabriela Lutz
Aargau, CVP
Mitglied Syna



Oliver Hippele
Aargau, CVP
Mitarbeiter Syna



Giuseppe Rondinelli
Aargau, CVP
Mitglied Syna



Niklaus Rüttimann
Aargau, CVP
Mitglied Syna



Antonia Iten
Aargau, SP
Mitarbeiterin Syna



Andre Rotzetter
Aargau, CVP
Mitglied Syna



Michael Weber
Aargau, CVP
Mitglied Syna

Region Aargau

Sektionsvorstände-Treff

Der Sektionsvorstände-Treff wird vom Sekretariat Brugg organisiert und dient dazu, den Vorstandsmitgliedern der Sektionen im Kanton Wertschätzung zu zeigen.

Gewerkschaftlich und politisch engagiert leisten die Vorstandsmitglieder wertvolle Arbeit in ihrer Freizeit und tragen viel zum Gemeinwohl der Schweiz bei. Ebenfalls sind sie für die Meinungsbildung innerhalb von Syna sehr wichtig. Zum Erfahrungsaustausch und zur Pflege der Kameradschaft trafen sie sich sodann am Freitag, 14. Juni, im Waldhaus Ruppertswil.

Aufruf zu politischem Engagement

Der Regionalverantwortliche Bajram Arifaj begrüßte die Gäste und nahm die Gelegenheit wahr, über ein paar wichtige, aktuelle Geschäfte des laufenden Jahres zu informieren. Danach ergriff Andre Rotzetter das Wort und berichtete über die bevorstehenden Nationalratswahlen. Als Regionalvorstandsmitglied von Syna Aargau, Grossrat, Parteivorstand der CVP Aargau, Präsident des CSV Aargau und Wahlkampfleiter der diesjährigen Wahlen rief er die Gewerkschafter dazu auf, sich aktiv in der Politik zu engagieren. Es sei wichtig, dass sich das christlich-soziale

Fortsetzung auf Seite 10

IMPRESSUM NORDWEST

Redaktion/Koordination

Manuela Döbele, Hauptstrasse 21
D-79713 Bad Säckingen
Tel. +49 7761 91 30 96
info@computer-grafik-design.de

Regionalredaktion

Aargau:
Bajram Arifaj
bajram.arifaj@syna.ch
Tel. 056 448 99 00

Nordwestschweiz:

Astrid Beigel
astrid.beigel@syna.ch
Tel. 061 227 97 38

Ausgabe 7/19:

Redaktionsschluss: 23. September
Erscheinungsdatum: 11. Oktober

Fortsetzung von Seite 9

Gedankengut wieder durchsetze, denn ausschliesslich dieses Gedankengut sei fähig, Kompromisse herbeizuführen. Das Erzielen von brauchbaren Resultaten in der polarisierten Parteienlandschaft würde auf regionaler und nationaler Ebene immer mehr verunmöglicht. Mit der Christlich-Sozialen Liste innerhalb der CVP Aargau habe er die Möglichkeit geschaffen, auch innerhalb der CVP gewerkschaftliche Themen einzubringen und dadurch eine bessere Gewichtung zu erreichen.

Einflussnahme als Konsumenten

Marco Piovaneli bedankte sich bei Urs Meier für das herrliche Buffet, das sich kostengünstig, aber qualitativ hochwertig präsentierte. Urs mahnte die Anwesenden bei dieser Gelegenheit, beim Einkauf von Produkten mehrere Punkte zu beachten und nicht nur auf den Preis zu schauen. Wichtig sei, wie und wo die Produkte erzeugt und hergestellt würden. Er wünscht sich Konsumentinnen und Konsumenten, die ihre Einkäufe bewusst tätigen. Bei uns als Gewerkschaft stiess Urs

mit seiner Aussage auf grosses Verständnis. Da hinter den Produkten immer Arbeitnehmende stecken, sollten auch wir Produkte bevorzugen, die arbeitnehmerfreundlich hergestellt worden sind.

Ich wünsche euch viel Spass beim Studium der Lebensmitteletiketten und spreche allen Sektionsvorstandsmitgliedern der Region Aargau meinen persönlichen Dank aus.

oliver.hippele@syna.ch,
Regionalsekretär

Aus dem Rechtsdienst

Wenn der Arbeitgeber nicht mehr zahlt

Leider gibt es immer wieder Arbeitnehmende, die ihren Lohn trotz Erbringung der Arbeitsleistung nicht erhalten. Syna unterstützt ihre Mitglieder in solchen Fällen und verhilft ihnen zu ihrem Recht.

Für eine fehlende Lohnzahlung kann es diverse Gründe geben: Möglicherweise ist der Arbeitgeber nicht willens oder nicht in der Lage, die Lohnüberweisung vorzunehmen. Es empfiehlt sich für die Betroffenen in jedem Fall, schnell zu reagieren und sich nicht über Monate hinweg vertrösten zu lassen und bloss abzuwarten.

Wenn dein Lohn am Ende des Monats nicht auf dem Konto liegt, solltest du umgehend die folgenden Schritte unternehmen:

Schriftliche Mahnung

Fordere den Arbeitgeber eingeschrieben schriftlich zur sofortigen Lohnzahlung auf und setze ihm eine einwöchige Frist, um der Lohnnachzahlung nachzukommen. Drohe ihm gleichzeitig an, die Arbeitsstelle zu verlassen, wenn die Lohnzahlung innert Frist nicht eintrifft. Verzichtet der Arbeitgeber auf die Lohnüberweisung, so darfst du die Arbeitsstelle fristlos gerechtfertigt verlassen und eine Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse machen.

Schuldanererkennung einholen

Trifft die Lohnzahlung nicht ein, dann versuche, bei deinem Arbeitgeber wenigstens eine Schuldanererkennung einzuholen. Er soll handschriftlich bestätigen, dass

du an den vorgelegten Zeiten gearbeitet hast und dir der Lohn für die betreffenden Monate zusteht. Im Idealfall unterzeichnet der Arbeitgeber die von ihm ausgestellte Lohnabrechnung und die vorhandenen Arbeitszeitkontrollblätter.

Betreibung

In der Folge kann der Arbeitgeber betrieben werden. Sollte der Arbeitgeber Rechtsvorschlag erheben, so muss die Blockade des Verfahrens aufgehoben werden. Fehlt eine Schuldanererkennung, so muss allenfalls der langwierige Weg eines ordentlichen Gerichtsverfahrens eingeschlagen werden.

Konkursandrohung

Wurde der Rechtsvorschlag beseitigt, kann mit dem Fortsetzungsbegehren in der Folge eine Konkursandrohung initiiert werden. Verzichtet der Arbeitgeber nach wie vor darauf, den offenen Lohn zu begleichen, so kann beim Gericht das Konkursbegehren eingereicht werden.

Antrag auf Insolvenzschiädigung

Wird über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet, so muss bei der Arbeitslosenkasse innert 60 Tagen der Antrag auf Insolvenzschiädigung (IE-Antrag) gestellt werden. Ein solcher IE-Antrag kann auch gestellt werden, wenn der Konkurs nicht eröffnet wird, weil kein Gläubiger bereit ist, den Gerichtskostenvorschuss zu bezahlen.

Syna unterstützt dich

Der beschriebene – eher komplexe – Ablauf verdeutlicht, dass Arbeitnehmende ohne rechtliche Unterstützung Gefahr



Zahlt dein Arbeitgeber keinen Lohn aus? Dann melde dich bei deinem Syna-Sekretariat.

Bild: Adobe Stock

laufen, den einen oder anderen wichtigen Verfahrensschritt nicht richtig auszuführen.

Wir raten dir in einem solchen Fall deshalb, umgehend unsere Unterstützung einzufordern. Syna sorgt auch dafür, dass die einzelnen Schritte ohne zeitliche Verzögerungen erfolgen, sodass die Insolvenzschiädigung nicht aufgrund einer Verletzung der Schadenminderungspflicht des Versicherten abgelehnt wird.

Die Insolvenzschiädigung deckt nur die offenen Lohnanteile der letzten vier Monate vor dem letzten geleisteten Arbeitstag. Eine Eingabe der Forderungen im Konkursverfahren führt erfahrungsgemäss selten zu einer weiteren Lohnnachzahlung – vielfach wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, oder den Arbeitnehmenden werden Verlustscheine über den verbliebenen offenen Lohn ausgestellt.

Solltest du von einem Insolvenzfall betroffen sein, so melde dich im Regionalsekretariat, wir unterstützen dich gerne.

leander.zemp@syna.ch,
juristischer Mitarbeiter

Region Nordwestschweiz

Herzlichen Glückwunsch!

Syna Nordwestschweiz gratuliert allen Lernenden zur bestandenen Abschlussprüfung!

Endlich keine Berufsschule mehr! Endlich alle Prüfungen geschafft und endlich richtiges Geld verdienen! Die Lehrzeit liegt nun hinter euch, mit der Prüfung ist sie zu Ende gegangen. Im Nachhinein werdet ihr feststellen, dass diese Jahre schon fast unheimlich schnell vorbeigegangen sind. Zurück bleiben Erinnerungen, hoffentlich viele schöne, an diese Jugend- und Ausbildungszeit.

Wir hoffen sehr, dass ihr alle in unserer hektischen Zeit durch stetige berufliche Anpassung und Weiterbildung eine für



Sichere dir jetzt deine LAP-Prämie!

Bild: Adobe Stock

Lehrabschlussprüfung bestanden?

An alle Lernenden, die ihre Abschlussprüfung diesen Sommer bestanden haben, überweisen wir eine Lehrabschlussprämie von 200 Franken. Falls du deine Lehre im Sommer abgeschlossen hast, melde dich so schnell wie möglich bei uns im Sekretariat in Basel:
Tel. 061 227 97 30, E-Mail: basel@syna.ch.

claudio.blancato@syna.ch,
administrativer Mitarbeiter

euch befriedigende Arbeit findet, die euch Zufriedenheit und finanzielle Sicherheit bringt.

Die kommenden Jahre werden jedem von euch Freude und sicher auch Leid bringen; unserem Schicksal können wir nicht entinnen. Wir wünschen euch allen ein «Lebenspäckli», in dem das Liebe und Gute deutlich überwiegen möge.

Und trotzdem, es braucht wahrscheinlich auch die dunkleren Stunden des Lebens: Man sehnt sich nach dem Licht, nach Anerkennung, innerer Zufriedenheit – und schätzt das Schöne wieder.

Für die Zukunft wünschen wir euch viel Glück und Erfolg, im Beruf wie im Leben.

Das Team des Regionalsekretariats

Region Nordwestschweiz

Rückerstattung Berufsbeiträge

Hast Du letztes Jahr temporär gearbeitet? Wenn du in dieser Zeit Syna-Mitglied warst, hast du Anrecht auf die Rückerstattung deiner abgezogenen Berufsbeiträge.

Mitgliedern, die 2018 temporär gearbeitet haben, werden nach Abgabe des Lohnausweises 2018 an Syna (durch deinen Personalverleih) 80 Prozent des Mitgliederbeitrags rückerstattet oder an den Mitgliederbeitrag 2019 angerechnet.

Solltest du diese Rückerstattung nicht erhalten haben und wurde diese auch

nicht dem Mitgliederbeitrag abgezogen, dann melde dich bei uns: Sende uns deinen Lohnausweis 2018. Wir überprüfen, ob die Rückerstattung bereits getätigt wurde. Falls dies nicht erfolgt sein sollte, werden wir die Rückerstattung oder die Anrechnung an den Mitgliederbeitrag unverzüglich vornehmen.

Syna Regionalsekretariat Basel
Byfangweg 30, 4051 Basel

claudio.blancato@syna.ch,
administrativer Mitarbeiter

Gratis-Rechtsauskunft

Hast du Fragen zum Arbeitsrecht? Brauchst du Hilfe in einer rechtlich unklaren Situation? Dann nutze unsere Gratis-Rechtsauskunft.

Wie jedes Jahr bietet Travail.Suisse Region Nordwestschweiz eine unentgeltliche Rechtsauskunft an. Die Termine sind jeweils im Veranstaltungskalender unserer regionalen Website aufgeschaltet:

www.nordwestschweiz.syna.ch

Nächste Termine: Mittwoch, 4. September, und Mittwoch, 4. Dezember, jeweils 17.30 Uhr
Ort: im Sekretariat Travail.Suisse Region Nordwestschweiz, Byfangweg 30, Basel
Vorankündigung **unbedingt erforderlich** bis spätestens einen Tag vor dem Termin um 11.30 Uhr auf Telefon 061 227 97 30 oder per Mail an basel@syna.ch

Sexuelle Belästigung

Kenne deine Grenzen!

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz kömmt häufiger vor als angenommen. Gemäss einer nationalen Studie kommt jede und jeder zweite Erwerbstätige damit in Berührung, sei es direkt oder indirekt. Doch wann wird eine Grenze überschritten? Und wie kannst du dich wehren?

Meist beginnt es mit etwas Subtilem: ein kleiner Flirt, ein schmeichelnder Spruch, eine zufällige Berührung. Doch wo liegt die Grenze? Wann wird aus einem lockeren Umgang sexuelle Belästigung? Diese Frage stellen sich viele Arbeitnehmende. Sie fühlen sich unwohl und unsicher, wenn solche Situationen entstehen. Doch die meisten wissen nicht, wo ihre persönlichen Grenzen liegen oder wie sie damit umgehen sollen. Sie wollen ja keine Kollegin, keinen Kollegen oder Vorgesetzten voreilig beschuldigen. Deshalb ist es wichtig, seine Wohlfühlzone zu kennen und diese dem Gegenüber auch mitzuteilen, um Missverständnisse oder Schlimmeres zu vermeiden.

Grenzen ziehen

Wenn du von sexueller Belästigung betroffen bist, hast du Rechte. Und auch dein Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, dich zu unterstützen: Sowohl das eidgenössische Arbeitsgesetz als auch das Bundesgesetz über die Gleichstellung schreiben den Arbeitgebern vor, gegen sexuelle Belästigung Massnahmen zu ergreifen.

Es ist wichtig, dass du zuerst das Gespräch am Arbeitsplatz suchst, wenn du denkst,

Belästigt? Wehr dich!

Die Plattform belaestigt.ch ist eine weitere Anlaufstelle, wenn du dich am Arbeitsplatz belästigt fühlst. Sie bietet online Beratung in diversen Sprachen, gibt Tipps und zeigt dir Adressen von Beratungsstellen in deiner Region an. www.belaestigt.ch Möglichkeiten, dich als Frau gegen Sexismus im Alltag zu schützen, lernst du zudem in unserem ARC-Kurs «Wehren bei Sexismus» kennen. Mehr dazu auf Seite 8.



Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist gesetzlich verboten, wehre dich!

Bild: Adobe Stock

dass du Opfer von sexueller Belästigung geworden bist. Ziehe deine Grenzen und vermittele diese deinem Gegenüber. Sollte ein klares Nein keine Wirkung zeigen, wende dich umgehend an Vorgesetzte oder deine Personalabteilung. Sollte auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden, hast du auch die Möglichkeit, dich bei der kantonalen Schlichtungskommission zu melden. Kontaktiere auch dein Syna-Regionalsekretariat, wir unterstützen dich in deiner Situation!

Das kannst du tun

Viele Betroffene schämen sich und haben Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren, wenn sie den Vorfall melden. Doch eine solche Situation ist kein Kündigungsgrund für das Opfer. Deshalb ist es enorm wichtig, dass du dir folgende Punkte zu Herzen nimmst:

- Gib nicht dir die Schuld! Egal, wie dein Auftreten oder dein Aussehen sind. Es gibt nie einen Grund für sexuelle Belästigung.
- Sag Nein! Man hört immer wieder, dass sich das Opfer nicht gewehrt und somit zugestimmt habe. Doch viele Menschen fühlen sich im Moment

des Geschehens unsicher und nicht imstande, zu reagieren. Das bedeutet aber nicht, mit den Handlungen oder Äusserungen einverstanden zu sein.

- Hol dir Hilfe! In vielen Unternehmen gibt es neutrale, unabhängige Kontaktpersonen. Diese unterstützen dich beim weiteren Vorgehen.
- Behalte Beweise! Solltest du im Besitz von E-Mails oder SMS sein, die auf eine Belästigung hinweisen, behalte diese und weise sie bei der Beschwerde vor. Sollte nichts Schriftliches vorhanden sein, dann führe Protokoll über die Geschehnisse.

Dein Arbeitsplatz darf kein Raum der sexuellen Belästigung sein. Diverse grosse Unternehmen sensibilisieren ihre Mitarbeitenden diesbezüglich und führen Schulungen zum richtigen Verhalten am Arbeitsplatz durch. Es ist wichtig, gegenseitigen Respekt zu schaffen, seinem Gegenüber Toleranz und Wertschätzung zu vermitteln und die eigenen Grenzen und Rechte zu kennen.

Nadine Magurno,
Regionalredaktorin,
magurno.syna@gmx.ch